

# K. k. Polizeidirektion in Wien.



## AUF RUF.

Das k. k. Ministerium des Innern hat nachstehende Gebiete für die allgemeine Rückkehr der Flüchtlinge nach dem Süden freigegeben:

**Tirol (südlich des Brenner).** Die politischen Bezirke: **Bozen, Brixen, Bruneck, Cles** mit Ausnahme der Gemeinden Castello, Celledizzo, Cellentino, Cogolo, Comasine, Mezzana, Ossana, Peja, Pellizzano, Termenago und Vermiglio; **Lienz** mit Ausnahme der Gemeinde Sexten; **Mezolombardo; Meran; Schlanders** mit Ausnahme der zur Gemeinde Taufers gehörigen Ortschaft Bundweil; **Trient-Landbezirk** (somit ohne Stadt Trient); vom politischen Bezirke **Cavalese** die Gerichtsbezirke: **Cavalese** mit Ausnahme der Gemeinde Predazzo; **Fassa** mit Ausnahme der Gemeinde Pozza und der zur Gemeinde Canazei gehörigen Ortschaften Alba und Penia; vom politischen Bezirke **Rovereto** der Gerichtsbezirk **Villa Lagarina** mit Ausnahme der Gemeinden Isera, Lenzima, Marano und Reviano-Folas; vom Gerichtsbezirke **Rovereto** die Gemeinden Besenello, Calliano und Volano; vom politischen Bezirk **Tione** die Gerichtsbezirke **Stenico; Tione** mit Ausnahme der Gemeinden Lardaro und Roncole; vom politischen Bezirk **Riva** die Gemeinden: **Cologna-Cavazzo, Drena, Pranzo, Tenno, Ville del Monte** und die zur Gemeinde Drò gehörige Ortschaft Pietramurata; vom politischen Bezirke **Borgo** die Gemeinden Bosentino, Calceranica, Centa und Vattaro.

**Küstenland.** Die politischen Bezirke: **Capodistria; Lussin; Mitterburg (Pisino); Parenzo; Veglia; Volosea-Abbazia;** vom politischen Bezirk **Sesana** der Gerichtsbezirk **Sesana** mit Ausnahme der Gemeinde Zgonik; vom politischen Bezirke **Tolmein** die Gerichtsbezirke **Tolmein** mit Ausnahme der Gemeinden St. Luzia, Tolmein und Woltschach; vom politischen Bezirke **Pola** die Gerichtsbezirke **Dignano** mit Ausnahme der Stadt Dignano; **Rovigno** mit Ausnahme des zur Gemeinde Valle gehörigen Territoriums „Barbariga“.

**Kärnten.** Das ganze Land Kärnten mit Ausnahme der zum politischen Bezirke **Villach** gehörigen Gemeinden: Leopoldskirchen, Malborghet, Pontafel, Saifnitz und Uggowitz.

### Dalmatien (ganz).

Die in staatlicher Unterstützung stehenden Flüchtlinge, welche vor Kriegsausbruch im bezeichneten Gebiete ihren ständigen Wohnsitz hatten, werden aufgefordert, sich unverzüglich an die zuständigen Flüchtlingsbehörde, somit in Wien bei der Zentralstelle der Fürsorge für Kriegsflüchtlinge, II, Zirkusgasse 5, wegen Ausstellung der für die Rückkehr erforderlichen Legitimation zu melden. Die Rückkehr in eine andere Gemeinde als die, in welcher der Flüchtling vor Kriegsausbruch seinen ständigen Wohnsitz hatte, ist nicht gestattet.

#### Für die Rückkehr gelten folgende Grundsätze:

1. Die Flüchtlinge, die in einem der vorerwähnten beigegebenen Bezirke, bzw. Gemeinden ihren ständigen Wohnsitz hatten, erhalten, wenn kein Hindernis bezüglich ihrer Person vorliegt, über ihr Aussehen von der Zentralstelle der Fürsorge für Kriegsflüchtlinge, II, Zirkusgasse 5, die für die Heimreise in den amtlich freigegebenen Bezirk, bzw. in die Gemeinde erforderliche Legitimation. Diese Legitimation erlangt erst durch Besetzung der Rückkehrkassett mittels der politischen Behörde des ständigen Wohnortes (Ortsumzugsamt) bzw. Gültigkeit. Die Dauer der Gültigkeit dieser Legitimation wird nicht länger als 3 Wochen von Tage der Einholung in den behörden festgestellt. Diese Heimlegitimationen sind nach der Rückkehr in die Heimat gleichmäßig der Anweisung wegen Fortbewegung der Flüchtlingsunterlagen der politischen Bezirksbehörden einzuweisen. Durch diese Einweisung ist den Flüchtlingen die Möglichkeit nicht zu nehmen, bei ihrer Rückkehr einen ordnungsgemäßen Heimpass und den vorgeschriebenen militärischen Passierschein als Rückkehrkassett zu besitzen.

2. Die in den erwähnten Gebiete zurückvertriebenen Flüchtlinge haben, insofern sie in staatlicher Unterstützung stehen oder sonst vollständig erhalten sind, Anspruch auf kostenlose Heimfahrt und Erhaltungsfürsorge. Sie erhalten von der Zentralstelle der Fürsorge für Kriegsflüchtlinge, II, Zirkusgasse 5, Freifahrtsgeldungen und Erhaltungsgeldungen zur legittimierten Heimkehrleistung von Flüchtlingen vollständig zurückvertriebene Flüchtlinge. Hiefür ist der Besten eines der vorerwähnten Heimlegitimationen Voraussetzung.

3. Bei in staatlicher Unterstützung stehenden Flüchtlingen wird die Pflichtigenstellung nach durch 2 Monate vom Tage des Datums in ihren früheren ständigen Wohnorten ausgeübt. Die Flüchtlinge haben sich zwecks Erhaltung der erwähnten Unterstützung in der Heimat gleich nach ihrer Rückkehr bei der zuständigen politischen Bezirke bzw. landesfürstlichen Polizeibehörde oder Vorweisung einer von der Zentralstelle der Fürsorge für Kriegsflüchtlinge ausgestellten speziellen Ermächtigung über den weiteren Bezug der Unterstützung zu melden. Diese Meldung muß bis längstens 15. November 1917 erfolgen, wobei die Flüchtlinge ihren Anspruch auf Aufhebung der zwangsrechtlichen Unterstützung in ihrer Heimat vorlag zu werden.

Flüchtlinge aus Kärnten haben den Nachweis zu erbringen, daß sie seit Kriegsausbruch gegen Heftung gestrichelt wurden sind.

Nachdem am 15. November 1917 wird mittels der Flüchtlingsbehörde des bisherigen Aufenthaltsortes die staatliche Flüchtlingsunterstützung für alle Flüchtlinge, welche in einem der erwähnten beigegebenen Bezirke, bzw. Gemeinden ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, physisch ist sie zurückgehört sind oder nicht, ausgesetzt.

Wien, am 7. September 1917.

Über Auftrag des k. k. Ministeriums des Innern:  
Der Präsident der k. k. Polizeidirektion:

Gayer m. p.